

Anlage 3b Anregungen zur Aufstellung des BP Nr. 193 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange, der Nachbargemeinden und der Naturschutzverbände gem. §§ 4 (1), 2 (2) BauGB sowie der Bezirksregierung gem. § 34 (1) LPIG mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
1	Kreis Mettmann	13.04.2018	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die 40. Änderung des FNP und die Aufstellung des o.g. B-Plans bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Bedenken.</p> <p>Das B-Plan Gebiet soll zwar im Trennverfahren erschlossen bzw. entwässert werden, doch der Anschluss soll an das vorhandene Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen erfolgen. Für dieses Teileinzugsgebiet gibt es im Moment keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis. Zu dem entwässert das Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen zwar im Trennsystem, es wird allerdings im weiteren Verlauf in ein Mischwassersystem fortgeleitet und ist somit de facto als Mischsystem zu betrachten. Da das zu überplanende Gebiet in der bisherigen genehmigten Kanalisationsnetzplanung nicht enthalten ist, muss die Entwässerung gemäß § 44 (1) LWG NRW i.V.m. § 55 (2) WHG (Versickerung oder ortsnahe Einleitung ohne Vermischung mit SW) erfolgen. Einer Ableitung über das RÜB Höfgen/Schallbruch kann daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wird auf die korrigierte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann unter Nr. 1.1 verwiesen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung durch das Büro Fischer (Januar 2019) wurden verschiedene Varianten der Entwässerung des Plangebiets aufgezeigt und anhand verschiedener Kriterien bewertet. Die Varianten wurden u.a. mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abgestimmt. Vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG wird lediglich bei Variante 1 das Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Bei allen anderen technisch umsetzbaren Varianten erfolgt eine Ableitung zu einer Regenwasserbehandlungsanlage im Mischsystem. Die Variante 2 stellt die Vorzugsvariante dar. Hierbei erfolgt die Entwässerung im Trennsystem und wird dem südwestlichen Kanalnetz Haan-Ost zugeführt. Anfang 2017 wurde ein Versickerungsversuch durch das Büro Siedek durchgeführt, welcher ergab, dass bis 2 m unter Geländeoberfläche Lehmschichten, gefolgt von Sandsteinschichten anstehen. Die Wasserdurchläs-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden; es soll entsprechend dem Abstandserlass 2007 gegliedert werden und eine Geräuschemissionsprognose mit Geräuschkontingentierung sind als weitere Planungsgrundlagen vorgesehen.</p>	<p>sigkeitsbeiwerte liegen im Bereich von 10^{-7} m/s und somit außerhalb des Zulässigkeitsbereiches des Arbeitsblatts „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (DWA A138). Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist somit nicht möglich. Die Entwässerung im weiterführenden Kanalnetz Haan-Ost erfolgt zu etwa zwei Drittel über Regen- und Schmutzwasserkanäle und zu etwa einem Drittel über Mischwasserkanäle. Die Regenwasserkanäle münden alle in der Mischkanalisation, sodass im Wesentlichen ein mischentwässertes Gebiet vorliegt. Das Schmutzwasser wird über das Pumpwerk Elberfelder Straße zur Kläranlage Gräfrath weitergeleitet. Im vorhandenen Kanalnetz erfolgt die Niederschlagswasserbehandlung im Regenüberlaufbecken Höfgen. Auch bei der favorisierten Variante 2 wird das Regenwasser dem RÜB Höfgen zugeführt. Mit den Aufsichtsbehörden wurde hierzu abgestimmt, dass eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser und eine gesonderte Regenwasserbehandlung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und das vor dem Hintergrund einer gleichwertigen Niederschlagswasserbehandlung. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist daher zulässig, wenn das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung genutzt wird; dieses ist derzeit außer Betrieb. Die Zustimmung der Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das Büro TAC Akustik wurde ein Schallgutachten (mit Stand 05.02.2019, Bericht TAC 3437-19-3) erstellt. Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche der umliegenden Straßen A 46 sowie der Autobahnauffahrt Haan-Ost, der L 357 sowie der Landstraße ein. Neben dieser Untersuchung der Lärmimmissionen erfolgte im Rahmen einer Prognose die Ermittlung der gewerblichen Geräuschbelastungen im Umfeld des Plangebiets,</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
				<p>welche in einem nächsten Schritt gem. der gültigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt wurden. Insgesamt wurden somit die Geräuschemissionen aus Gewerbe im Plangebiet sowie aus dem öffentlichen Straßenverkehr untersucht und Maßnahmen zum Immissionsschutz erarbeitet.</p> <p>Die Ergebnisse der Ermittlung des Verkehrslärms zeigen, dass sowohl tags als auch nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 zum Teil überschritten werden. Während der Tagzeit liegen die Werte an den Fassaden der geplanten Bebauung zwischen 59 dB(A) und 75 dB(A), nachts zwischen 49 dB(A) und 69 dB(A). Trotz der erhöhten Schallbelastung im Plangebiet können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden, da auf Ebene des Bebauungsplanes sichergestellt wird, dass im geplanten Gewerbegebiet keine Schlafräume bspw. für Betriebsinhaber/-leiter o.ä. sowie keine Wohnräume zulässig sind. Somit beschränkt sich die Nutzung im Gewerbegebiet auf den Tageszeitraum.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Belastungen sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsgereuschen erforderlich. Eine aktive Schallschutzmaßnahme stellt die Stellung von Gebäudekörpern dar. Darüber hinaus sind keine aktiven Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Ergänzend dazu werden passive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der örtlicher Gegebenheiten gutachterlich empfohlen. Es werden gem. der baurechtlich eingeführten DIN 4109 (2018) geeignete Schalldämmmaße der Fassaden festgesetzt. Wie die DIN 4109 (2018) vorgibt, wurde im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass die Außenbauteile von Büroräumen, die an Fassaden innerhalb der festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel von ≥ 66 dB(A) tags aufweisen, mit einem Schalldämmmaß entsprechend der Differenz zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel und dem maximal zulässigen Innenraumpegel von</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
				<p>35 dB(A) für Büroräume auszuführen sind. Im Bebauungsplan wurde in Bezug auf den Immissionsschutz zudem festgesetzt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen I. 6.1 und I. 6.2 zum passiven Schallschutz gegen Verkehrslärm zugelassen werden, soweit durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen. So können z. B. aufgrund der abschirmenden Wirkung anderer Gebäude oder Gebäudeteile sowie aufgrund anderer bei der Bebauungsplanaufstellung nicht abschließend festliegenden Umständen dauerhaft geringere Lärmimmissionen auf das zu betrachtende Vorhaben einwirken.</p> <p>Zur Ermittlung der gewerblichen Geräuschemissionen des geplanten Nutzfahrzeugzentrums auf die umliegende bestehende Bebauung wurden als relevante Geräuschquellen im Wesentlichen Kunden- und Lieferverkehre sowie die Abstrahlung der Werkstatthallen betrachtet. Die Ergebnisse an den betrachteten Immissionsorten in der Umgebung des Plangebiets zeigten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts durch den Betrieb des geplanten Nutzfahrzeugzentrums um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. Auch die Betrachtung der zulässigen Spitzenpegel L_{AFmax} von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts konnten an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Anforderungen der TA Lärm sind somit erfüllt, sodass keine Maßnahmen zum Schutz vor gewerblichen Geräuschen festgesetzt werden.</p> <p>Die sich aus den Schallgutachten ergebenden Inhalte wurden in die Begründungen zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan aufgenommen und flossen auch in die Umweltberichte ein.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Baugebungsplan. Ich rege folgende Punkte für das weitere Verfahren an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet sollten explizit keine Anlagen, die den Regelungen des Störfallrechtes unterliegen, zugelassen werden. • zu der Wohnbebauung sollte ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. <p>Rein redaktioneller Hinweis: im weiteren Verfahren sollten im Abschnitt 6.1 der Begründung die Bezeichnungen und Nummerierungen aus dem Abstandserlass noch einmal überprüft werden.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz Im Rahmen des BP Nr. 193, der einhergeht mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen, für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes in Anspruch zu nehmen. Etwa 60 % der Böden im Plangebiet werden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Die restlichen etwa 40 % sind als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung im Naturhaushalt auf. Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß §1 (1) Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.</p> <p>Nach § 4 LBodSchG ist vor Inanspruchnahme nichtversiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Anregung wird gefolgt; die Zulässigkeit von Störfallbetrieben wurde durch eine textliche Festsetzung ausgeschlossen.</p> <p>Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Durch die Feinsteuerung entsprechend des Abstandserlasses werden die Mindestabstände zu schutzwürdigen Wohngebieten eingehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnungen und Nummerierungen aus dem Abstandserlass wurden im weiteren Verfahren überprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt – entsprechende Inhalte wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Dies ist im Rahmen der Vorprüfung von Seiten der Stadt Haan geschehen. Mit dem Ergebnis, dass keine geeigneten Brachflächen im Stadtgebiet vorliegen, die eine Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe konfliktfrei ermöglichen. Aus diesem Grund bestehen grundsätzlich keine erheblichen Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben, solange die folgenden NEBENBESTIMMUNGEN Beachtung finden:</p> <p>1. Wie in den Vorentwurfsbegründungen erläutert, ist das Schutzgut Boden als wesentlicher Bestandteil des Umweltberichts und landschaftspflegerischen Begleitplans aufzunehmen und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Hier ist die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Herr Sperl - daniel.sperl@kreis-mettmann.de, -2868) weiterhin frühzeitig in die Planungen einzubinden.</p> <p>2. Sollte es zur Realisierung des BP Nr. 193/ FNP 40 Ä. kommen, ist ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter mit der gutachterlichen Betreuung der Baumaßnahme zu beauftragen. Der Gutachter ist der UBB (Herrn Sperl) frühzeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll u.a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet befinden sich keine Flächen aus dem "Altlastenkataster" des Kreises Mettmann. Folgenden Hinweis bitte ich aufzunehmen: 1. Die Auswertung historischer Luftbilder hat ergeben, dass im nördlichen Bereich des Flurstücks 1467 im zweiten Weltkrieg eine Geschützstellung vorhanden war. Die Fläche ist im informellen Kataster des Kreises als "Altstandort Luftbild" unter der Nummer 36374 2 Ha verzeichnet. Somit sind in diesen Bereichen kriegsbedingte Rückstände im Untergrund nicht ausgeschlossen. Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch nicht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wurde im Rahmen des weiteren Verfahrens im Zuge des Umweltberichts sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrags dezidiert betrachtet. Eine Einbeziehung der Unteren Bodenschutzbehörde ist erfolgt. Zudem wird die gutachterliche Betreuung im Rahmen des städtebaulichen Vertrages verpflichtend geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Es wird ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter beauftragt – dies wurde zudem in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wurde die Beauftragung im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Inzwischen erfolgte eine Vereinigung der Flurstücke, die das Gewerbegebiet umfassen. Das Flurstück 1467 ist inzwischen ein Teil des Flurstücks 1524. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Untere Naturschutzbehörde: Landschaftsplan Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen Nr. A 1.1-13 "Erhaltung" und A 1.2-18 "Anreicherung" sowie im geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. A 2.8-20 (siehe unten).</p> <p>Vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme werde ich im weiteren Beteiligungsverfahren den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient auch zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 20 (4) LNatSchG NW widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft treten und ob bzw. wo die "Doppeldeckung" gemäß § 7 (2) LNatSchG NW wirken kann.</p> <p>Eine Beteiligung der oben genannten Gremien kann derzeit aber noch nicht erfolgen, weil die UP, die ASP und der LBP derzeit noch nicht vorliegen.</p> <p>Planungsrecht: Der neue rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dar. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 stellt für den Planbereich der 40. FNP-Änderung - Nördlich Backesheide - derzeit Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem sind im FNP eine Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone aufgrund der unmittelbaren Nähe der Bundesautobahn A 46 dargestellt. Das Teilstück der "Korkenzieherbahn-Trasse" im Osten des Plangebietes wird als Fläche für den Schienenverkehr dargestellt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Der Kreisausschuss des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst: Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 193 „nördlich Backesheide“ und der 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Haan treten die widersprechende Darstellung und Festsetzung des Landschaftsplanes gemäß Punkt 6 der Vorlage Nr. 01/019/2019 außer Kraft, wobei die als nicht bebaubar festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes (LB 2.8-20 „Hohlweg zwischen der Hofgruppe Backesheide und der Korkenzieherbahn“) im Rahmen der Doppeldeckung als Geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan verbleiben.</p>
				<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die vorliegende Planung entspricht aus den genannten Gründen derzeit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB. Somit kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.</p> <p>Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001).</p> <p>Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wurde die 40. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt, um den Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln zu können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Düsseldorf bringt mit Schreiben vom 17.04.2018 und 20.05.2019 gegen die geplante 40. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPIG keine landesplanerischen Bedenken vor.</p>
1.1	Kreis Mettmann	05.07.2018	<p>Anbei die korrigierte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde. Inzwischen wurde die rechtliche Situation auf Anregung der Unteren Wasserbehörde hin durch die Bezirksregierung Düsseldorf und das Umweltministerium überprüft (Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des § 55 WHG). Im vorliegenden Fall können wir dem Anschluss des Bebauungsplanes an das vorhandene Netz nunmehr doch zustimmen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die 40. Änderung des FNP nördlich Backesheide bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Einzelheiten der geplanten Trennentwässerung sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme Nr. 1 des Kreises Mettmann verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf	19.04.2018	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Entwicklungsfläche zum BPL Nr. 193 und FNP 40. Änderung "Nördlich Backesheide" der Stadt Haan grenzt direkt an die Ostrampe der Anschlussstelle Haan-Ost der A 46 und an den Knotenpunkt L 357 Ostrampe A 46 Landstraße.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant als zuständiger Straßenbaulastträger die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorplanung zur Erschließung des Plangebiets durch das Büro Franz Fischer Ingenieurbüro berücksichtigt bereits die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle an der Ost- und Westrampe. Eine Abstimmung der Planung mit Straßen.NRW fand statt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>sowohl an der West- als auch an der Ostrampe. Die Ausführungsplanung für den Ausbau sieht für die Ostrampe zusätzliche Fahrstreifen in der Ausfahrt der A46 vor. Für die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes ist eine gesicherte Erschließung durch den Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und ausreichender Verkehrsqualitäten nachzuweisen. Da die Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet Haan-Backesheide diese ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit belegt, bestehen seitens Dez 25.02 als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den BPL Nr. 193 und FNP 40. Änderung "Nördlich Backesheide".</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Im Rahmen des erstellten Verkehrsgutachtens von Runge IVP (März 2018) wurde belegt, dass die Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die Hauptströme der L 357 gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten (QSV A bzw. B) in den Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens aufweist. Die Vorplanung zur Erschließung des Plangebiets durch das Büro Franz Fischer Ingenieurbüro, welche auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 193 angefertigt wurde, berücksichtigt bereits die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle an der Ost- und Westrampe. Eine Abstimmung der Planung mit Straßen.NRW fand und findet weiterhin statt. Die aus dem Verkehrsgutachten und der Vorplanung zur Erschließung resultierenden Ergebnisse flossen in die Begründung zum Bebauungsplan ein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Bonn – ist im Verfahren beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 7). Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim sowie die Untere Denkmalbehörde wurden im weiteren Verfahren beteiligt. Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Mettmann als uNB.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Ansprechpartner: Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Frau Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334 E-Mail: Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TOB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
3	Geologischer Dienst NRW	20.03.2018	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden: Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Siehe dazu: "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf. Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹ (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:</p> <p>a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.</p> <p>b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit/Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.</p> <p>c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wurden die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen benannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Diese Inhalte wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Diese Inhalte wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. U.a. basierend auf dem erstellten Geotechnischen Bericht nach DIN 4020 durch das Büro AECOM Deutschland GmbH (Juni 2018) wurden Informationen gewonnen, die in den Umweltbericht zum Bebauungsplan eingeflossen sind.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Auskunftssystem "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen" im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion): Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen" (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die "GDU-Behördenversion" steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.</p> <p>Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://llv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behörde/) einen Zugang zur GDUBehördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.</p> <p>Hinweise: Ingenieurgeologie, Mutterboden und Erdbebengefährdung: Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p> <p>Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung hat stattgefunden.
4	Landesbetrieb Straßenbau.NRW – Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel	19.04.2018	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 357 im Abschnitt 16.1 werden durch Ihre Planung berührt. Wie im Verkehrsgutachten beschrieben ist die abgestimmte Planung zum Ausbau der Anschlussstelle A 46 einschl. Ausbau des Knotens mit der L 357 zu berücksichtigen.</p> <p>Die Art der Baulichen Nutzung als Gewerbegebiet ist als LKW Werkstatt geplant und die sich hieraus ergebenden verkehrlichen Auswirkungen sind beschrieben. Im Vorfeld ist die mögliche Erschließung von der L 357 schon zugesagt worden.</p> <p>Das angefügte Verkehrsgutachten ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzupassen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorplanung zur Erschließung des Plangebiets durch das Büro Franz Fischer Ingenieurbüro berücksichtigt bereits die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle an der Ost- und Westrampe. Eine Abstimmung der Planung mit dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW fand statt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde entsprochen. Die Verkehrsuntersuchung des Büro Runge IVP beruht auf dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Haan, Teil II, der den Planungshorizont 2030 hat. Die absehbare Verkehrsentwicklung im Untersuchungsraum Erkrath, Haan, Mettmann, Wuppertal und Solingen ist in die Verkehrsprognose eingeflossen, die somit umfänglich die absehbare Entwicklung der Kfz-Verkehrsstärken bis zum geforderten Prognosejahr abbildet. Auch die Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 wurden berücksichtigt. Dies beinhaltet sowohl die Straßenverkehrszählung der Straßenbauverwaltung als auch eigene, umfassende Zählungen für den VEP Haan. Die Verkehrsprognose ist somit sehr viel genauer als die Verkehrsverflechtungsprognose für 2030, die als Datengrundlage das Jahr 2010 hat und für den Kreis Mettmann, die Stadt Solingen und die Stadt Wuppertal genau 3 Verkehrszellen beinhaltet. Die Verkehrsverflechtungsprognose wurde für den Bundesverkehrswegeplan 2030 erstellt und macht Aussagen zur Verkehrsentwicklung auf den Bundesfernstraßen, zu der die L 357 nicht gehört. Sehr viel kleinteiliger berücksichtigt die Verkehrsprognose aus der Verkehrsuntersuchung Nördlich</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die Neuaufteilung des Gebietes ist unter Zugrundelegung der notwendigen Erschließung durchzuführen.</p> <p>Die als Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen an Landesstraßen sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Backesheide des Büro Runge IVP die Verkehrsmengenentwicklung im genannten Untersuchungsraum und besonders entlang der L 357. Diese Daten sind zudem in die Erschließungsplanung des Büro Franz Fischer Ingenieurplan eingeflossen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Plangebiets findet ihre Grundlage in einem erstellten Verkehrsgutachten durch das Büro Runge IVP (März 2018). Dieses belegt, dass die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für die Hauptströme der L 357 gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten (QSV A bzw. B) in den Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens ergab. Am Knotenpunkt L 357 / A 46-Ostrampe wird insgesamt eine ausreichende Verkehrsqualität nachgewiesen, wobei QSV D für die nachgeordneten Linksabbiegerströme der L 357, der A 46-Ostrampe und der Einmündung der Landstraße gilt. Das Verkehrsgutachten untersuchte somit die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 357/geplantes Nutzfahrzeugzentrum (Variante 1+2) und L 357/Ostrampe A 46/Landstraße (inkl. Fürkeltrath II Variante 1+2). Eine Betrachtung weiterer Knotenpunkte wurde als nicht notwendig bzw. zielführend angesehen.</p> <p>Aufbauend auf dieser Grundlage erfolgte die Vorplanung zur Erschließung des Plangebiets durch das Büro Franz Fischer Ingenieurbüro. Im Rahmen dessen wurde die Plangebietszu- und ausfahrt mit Anbindung an die L 357 geplant. Eine interne Erschließung innerhalb des Gewerbegebiets ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurde zeichnerisch festgesetzt, wo Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig sind. Die Anbindung des Plangebietes an die L 357 wurde im Detail mit Straßen.NRW abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p> <p>Sofern es zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebs kommt ist eine kostenpflichtige Sondernutzung zu beantragen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine Anpflanzfläche zeichnerisch festgesetzt, welche bis zum im Bestand vorhandenen Wirtschaftsweg reicht. Auf der Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wurde die Einfriedung der Gewerbefläche zur L 357. im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wurde durch das Ingenieurbüro Fischer eine Entwurfsplanung zur Anbindung der geplanten Gewerbefläche an die L 357 erarbeitet. In dieser wurde auch der Nachweis der ausreichenden Straßenentwässerung erbracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Haan als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme (durch einmalige Zahlung durch die Stadt) abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich notwendig werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	<p>Es wurde eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Haan und dem Landesbetrieb Straßen.NRW geschlossen, welche alle erforderlichen Regelungsinhalte wie z.B. die erforderlichen Ausbaustandards zur Straße, zur Lichtsignalanlage und die erforderlichen Ablösekosten enthält.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das Büro TAC Akustik wurde ein Schallgutachten (mit Stand 05.02.2019, Bericht TAC 3437-19-3) erstellt. Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeräusche der umliegenden Straßen A 46 sowie der Autobahnauffahrt Haan-Ost, der L 357 sowie der Landstraße ein. Die Ergebnisse der Ermittlung des Verkehrslärms zeigen, dass sowohl tags als auch nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 zum Teil überschritten werden. Während der Tagzeit liegen die Werte an den Fassaden der geplanten Bebauung zwischen 59 dB(A) und 75 dB(A), nachts zwischen 49 dB(A) und 69 dB(A). Somit sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen erforderlich. Hierzu wurden passive Schallschutzmaßnahmen aktiven Maßnahmen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vorgezogen. Es wurden gem. der baurechtlich eingeführten DIN 4109 (2018) geeignete Schalldämmmaße der Fassaden festgesetzt. Wie die DIN 4109 (20198) vorgibt, wurde im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass die Außenbauteile von Büroräumen, die an Fassaden innerhalb der festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel von ≥ 66 dB(A) tags aufweisen, mit einem Schalldämmmaß entsprechend der</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Für die Belange der BAB Nr. 46 ist die Autobahnniederlassung in Krefeld ergänzend zu beteiligen.</p>	<p>Differenz zwischen dem jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel und dem maximal zulässigen Innenraumpegel von 35 dB(A) für Büroräume auszuführen sind. Im Bebauungsplan wurde in Bezug auf den Immissionschutz zudem festgesetzt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen I. 6.1 und I. 6.2 zum passiven Schallschutz gegen Verkehrslärm zugelassen werden, soweit durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen. So können z. B. aufgrund der abschirmenden Wirkung anderer Gebäude oder Gebäudeteile sowie aufgrund anderer bei der Bebauungsplanaufstellung nicht abschließend festliegenden Umständen dauerhaft geringere Lärmimmissionen auf das zu betrachtende Vorhaben einwirken. Somit wird der Thematik der Lärmreflexion und -abschirmung Rechnung getragen. Der Schallschutz für die geplante Gewerbebebauung wird somit gewährleistet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahnniederlassung in Krefeld ist bereits beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 5).</p>
5	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Krefeld	20.04.2018	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich und nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 28 I Autobahnanschlussstelle Haan-Ost und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig. Neubau- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Regionalniederlassungen erbracht.</p> <p>Die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein ist zuständig für die Planung zum Ausbau der Anschlussstelle A 46 einschl. des Ausbaus des Knotenpunktes mit der L 357. Auf die Stellungnahme der RNL Niederrhein vom 18.04.2018 mit der Bitte um Beachtung wird verwiesen.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer gewerblichen Baufläche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Seitens der Autobahn­niederlassung Krefeld bestehen erhebliche Bedenken gegen die Bauleitplanung, da Eigentumsflächen der Bundesstraßenverwaltung überplant werden. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 05-3271-009-1403 (siehe Übersichtplan). Die Plangebietsgrenze ist entsprechend zurückzunehmen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass unter Pkt. 13 "Nachrichtliche Übernahmen" der Begründung ausführlich auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz eingegangen wird.</p> <p>Ebenso die Ausführungen zur Fassadengestaltung gemäß Pkt. 7.1 "Gestaltung baulicher Anlagen".</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes soll über die L 357 erfolgen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen sind, gehen dabei zu Lasten der Stadt Haan I des Vorhabenträgers.</p> <p>Ich bitte die Bauleitplanung - insbesondere wegen der vorgenannten Ausbauplanungen im Bereich A 46/L357- federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der angrenzenden vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und I oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht mehr aktuell. Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich im Besitz der Stadt Haan – die Kaufverträge wurden bereits abgeschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bleibt unverändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es haben bereits mehrere Abstimmungstermine mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW, Mönchengladbach stattgefunden. Die Planungsvorgaben seitens des Straßenbaulastträgers wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und der Stadt Haan geregelt. Die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung wurden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages auf den Vorhabenträger übertragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. (s. Stellungnahme zu Nr. 4)</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden im weiteren Verfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.</p> <p>Allgemeine Forderungen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet. Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt u.a. durch Ersatzgeldzahlungen an den Kreis Mettmann. Externe Ausgleichsflächen sind für die aus dem Bebauungsplan resultierenden Eingriffe nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Sowohl in der Planzeichnung als auch im Textteil des Bebauungsplanes wurden die Schutzzonen und die Hinweise nachrichtlich übernommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können- z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutz-zonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p> <p>(Hinweis auf der Stellungnahme beiliegenden Plan)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung von Werbeanlagen wird auf Ebene des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens erteilt und umfasst somit nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Aufgrund der Nähe des Bebauungsplanes zur A 46 erfolgten umfangreiche Regelungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen im Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	13.03.2018	<p>Zu den beiden o.g. Verfahren möchte ich aus forstlicher Sicht folgende Stellungnahmen abgeben:</p> <p><i>Aufstellung B-Plan Nr. 193</i></p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise zu beiden Verfahren werden nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	09.04.2018	<p>Der Bebauungsplan sieht eine Umwandlung von Ackerfläche in Gewerbeflächen vor.</p> <p>Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:</p> <p>Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Es gibt keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler, deren Vorhandensein eine Entscheidungserheblichkeit für die Planung begründen würden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Durch den LVR wurde am 31.08.2018 eine archäologische Prospektion durchgeführt, um aufgrund der Meldepflicht und des damit verbundenen Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. der §§ 15, 16 DSchG Verzögerungen zu vermeiden. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme Nr. 7.1 verwiesen. Somit erfolgte die Voruntersuchung der Flächen zur Erfassung der Sachlage im Hinblick auf das Vorkommen von Bodendenkmälern in Abstimmung mit den Erntezeiträumen und vor Baubeginn.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, dass bei dem Errichten baulicher Anlagen die auszuführende Baufirma dazu verpflichtet ist, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Haan oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Sich aus der Prospektion ergebende Sachverhalte wurden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen. So kann sichergestellt werden, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ausreichend berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäler) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.</p> <p>Die geplante archäologische Grunderfassung dient dazu, in einem ersten Schritt einen Überblick über die archäologische Situation zu gewinnen. Durch Begehung gepflügter und geegter Flächen wird dabei die Oberfläche auf archäologisch bedeutsame Funde hin untersucht. Derartige Oberflächenfunde sind oft die einzigen sichtbaren Überreste von Anlagen und Plätzen menschlichen Handelns. Durch die Pflugtätigkeit werden die untertägig erhaltenen archäologischen Befunde im Bereich des Pflughorizontes zerstört und Funde an die Oberfläche befördert. Da die eigentlichen archäologischen Befunde häufig tiefer reichen, bleiben sie dabei unterhalb der Pflugsohle vielfach intakt. Die Zahl und Art der Oberflächenfunde sowie ihre Verteilung ermöglicht in der Regel Rückschlüsse auf die im Untergrund zu erwartenden archäologischen Überreste (Bodendenkmäler).</p> <p>Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Frau Kreuzberg, Telefon 0228/9834-154, abzustimmen.</p> <p>Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d. h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt Haan als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.</p>	
7.1	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	06.09.2018	<p>Wie mit der o.a. Stellungnahme dargelegt, war zunächst eine Grunderfassung der Abteilung Prospektion des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Plangebiet durchzuführen.</p> <p>Ausgenommen von der Grunderfassung ist die westlichste Parzelle, die zurzeit als Baumschule genutzt wird. Auf der übrigen 3,3 ha großen, geegkten und abgeregneten Fläche konnten am 31.08.2018 fünf mittelalterlichen Scherben aufgelesen werden. Eine Konzentration ist nicht erkennbar. Daher sind diese Funde als Dungschleier anzusprechen. Hinweise auf im Boden erhaltene archäologische Relikte liegen damit nicht vor. Gegen die vorgesehene Planung bestehen keine Bedenken mehr. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW in den Planunterlagen ist als ausreichend anzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ergebnisse der archäologischen Prospektion wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Es wurde ein entsprechender Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG aufgenommen.</p>
8	Bergisch-Rheinischer Wasserverband BRW	22.03.2018	<p>Es ist geplant, das Gewerbegebiet Backesheide zu entwickeln. Hierfür wird der vorliegende BP Nr. 193 "Nördlich Backesheide" sowie die 40. Änderung des FNP im Bereich "Nördlich Backesheide" vorgestellt.</p> <p>Die Entwässerung wurde im Rahmen einer Studie der Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH i. A. der Stadt Haan (Januar 2017): Stadt Haan, Gewerbegebiet Backesheide - Variantenstudie zur Entwässerung begleitend untersucht.</p> <p>Diese Studie ist uns im Detail nicht bekannt.</p> <p>Anlässlich der BP-Entwicklung fand im Februar 2018 eine Besprechung bei der Stadt Haan zu dieser Thematik statt, in der die entwässerungstechnischen Möglichkeiten im EZG RÜB Höfgen unter Berücksichtigung des BP Nr. 193 erörtert wurden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung durch das Büro Fischer (Januar 2019) wurden verschiedene Varianten der Entwässerung des Plangebiets aufgezeigt und anhand verschiedener Kriterien bewertet. Die Varianten wurden u.a. mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abgestimmt. Vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG wird lediglich bei Variante 1 das Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Bei allen anderen technisch umsetzbaren Varianten erfolgt eine Ableitung zu einer Regenwasserbehandlungsanlage im Mischsystem. Die</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Kernthema ist die Trennung des Misch- und Trennsystems bzw. weitere Nutzung als Mischsystem. Dieser Prozess ist derzeit noch in der Abstimmung und bedarf der weiteren Klärung zwischen der Stadt Haan und den Aufsichtsbehörden. Der BRW kann dem Vorhaben nur dann zustimmen, wenn die wasserwirtschaftlichen Nachweise erfolgreich geführt wurden.</p>	<p>Variante 2 stellt die Vorzugsvariante dar. Hierbei erfolgt die Entwässerung im Trennverfahren und wird dann dem südwestlichen Kanalnetz Haan-Ost zugeführt. Anfang 2017 wurde ein Versickerungsversuch durch das Büro Siedek durchgeführt, welcher ergab, dass die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im Bereich von 10^{-7} m/s und somit außerhalb des Zulässigkeitsbereiches des Arbeitsblatts „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (DWA A138) liegen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist somit nicht möglich. Die Entwässerung im weiterführenden Kanalnetz Haan-Ost erfolgt zu etwa einem Drittel über Mischwasserkanäle und zu etwa zwei Drittel über Regen- und Schmutzwasserkanäle. Die Regenwasserkanäle münden alle in der Mischkanalisation, sodass im Wesentlichen ein mischentwässertes Gebiet vorliegt. Das Schmutzwasser wird über das Pumpwerk Elberfelder Straße zur Kläranlage Gräfrath weitergeleitet. Im vorhandenen Kanalnetz erfolgt die Niederschlagswasserbehandlung im Regenüberlaufbecken Höfgen. Auch bei der favorisierten Variante 2 wird das Regenwasser dem RÜB Höfgen zugeführt. Mit den Aufsichtsbehörden wurde hierzu abgestimmt, dass eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser und eine gesonderte Regenwasserbehandlung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und das vor dem Hintergrund einer gleichwertigen Niederschlagswasserbehandlung. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist jedoch nur zulässig, wenn das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung genutzt wird; dieses ist derzeit außer Betrieb. Die Zustimmung der Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor. Die notwendigen wasserrechtlichen Nachweise wurden durch die Vorplanung zur Entwässerung vollumfänglich erbracht. Zusammenfassend ist die Entwässerung des Plangebiets somit sichergestellt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die zukünftige Entwicklung des Entwässerungsgebietes des RÜB Höfgen ist mit dem BRW eng abzustimmen. Der BRW ist an den weiteren Abstimmungen zu beteiligen. Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit am Pumpwerk "PW Elberscheider Straße" und Überleitung des Schmutzwassers zur Verbandskläranlage KW Solingen-Gräfrath ist nicht vorgesehen. Die Entwicklung des BP Nr. 193 bedarf daher einer ganzheitlichen Betrachtung des Entwässerungskonzeptes im EZG RÜB Höfgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die Entwässerungsplanung wurde mit dem BRW im Rahmen der Vorplanung abgestimmt. Der BRW wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt und in die Abstimmung zur Entwicklung des Entwässerungsgebietes des RÜB Höfgen eingebunden.</p>
9	Amprion GmbH	09.03.2018	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsträger wurden am Verfahren gesondert beteiligt.</p>
10	Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) – Wirtschaftsförderung, Standortberatung	16.03.2018	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	PLEdoc GmbH	09.04.2018	<p>Wir weisen darauf hin, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung/Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: <i>Verizon Deutschland GmbH - Rebstöcker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main</i></p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Leitungsauskunft bei Verizon Deutschland GmbH eingeholt. Der Leitungsbestand liegt nördlich und somit außerhalb des Plangebiets.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>(Hinweis auf der Stellungnahme beigefügten Karte)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsträger wurden am Verfahren gesondert beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen..</p>
12	Unitymedia NRW GmbH	19.03.2018	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	
13	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	22.03.2018	<p>Oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die</p> <p>WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39 - 41, 42281 Wuppertal,</p> <p>früher (Wuppertaler Stadtwerke AG), die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,</p> <p>die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin "WSW Energie & Wasser AG" mit, dass auch hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Str. 39 - 41, 42281 Wuppertal,</p> <p>die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	SWS Netze Solingen GmbH	21.03.2018	Es bestehen keine Bedenken. Im Planungsgebiet sind keine Anlagen der Stadtwerke Solingen GmbH vorhanden oder geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Mettmann	11.04.2018	Für die Ausweisung eines Gewerbegebietes werden ca. 4 ha hochwertige Ackerfläche in Anspruch genommen. Von dieser Fläche werden ca. 3,2 ha als Ackerland von einem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet.	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Der Verlust dieser (Pacht-)Fläche bedeutet für den Vollerwerbsbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere, da er für andere Planungen (Technologiepark) bereits erhebliche Flächen verloren hat. Eine kleinere Fläche (0,8 ha) wird für Dauerkulturen von einem Gartenbaubetrieb genutzt.</p> <p>Wenn es nicht möglich ist, auf die Flächeninanspruchnahme zu verzichten und die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, müssen den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Mit einer weiteren Verpachtung bis zur baulichen Nutzung kann die Beeinträchtigung abgemildert werden. Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Acker- und Grünlandfläche als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.</p> <p>Für den Eingriff in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Unter dem Aspekt der Flächenknappheit verbieten sich insbesondere Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch weitere landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzo-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 1 Abs. 3 und 5 BauGB sind Bauleitpläne und somit auch Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit zu berücksichtigen. Unter Hinzuziehung des § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Aufgrund des weiterhin bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarfes und fehlender Planalternativen im Innenbereich wie Brachflächen oder mindergenutzter Gewerbeflächen muss die Stadt Haan die im Regionalplan bereits seit 1999 ausgewiesene gewerblichen Reservefläche im Bereich Haan-Ost baulich entwickeln. Das Erfordernis der Stadt, ausreichend gewerbliche Nutzflächen zur Verfügung zu stellen, wiegt in diesem Falle schwerer als das Interesse des Landwirts.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann, wie oben bereits ausgeführt, nicht verzichtet werden. Ersatzflächen stehen der Stadt Haan nicht zur Verfügung. Zudem würden dann wieder andere Landwirte Teile ihrer Flächen verlieren. Eine Verpachtung bzw. Nutzung der Fläche bis zur baulichen Nutzung ist mit dem Landwirt vereinbart. Auf die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wurde im Rahmen des Planverfahrens verzichtet. Stattdessen wird ein Ersatzgeld an den Kreis Mettmann gezahlt, mit dem Maßnahmen des Landschaftsplanes oder z.B. gewässerbezogene Maßnahmen mit dem BRW umgesetzt werden.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			gen werden. Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.	
16	Stadt Wuppertal	18.04.2018	Die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt. Es sollten jedoch, die durch die Planung "Nördlich Backesheide" entstehenden Verkehre in Richtung Wuppertal Vohwinkel (Sackgassenteil des Weststrings) durch geeignete verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. Zaunanlage) ausgeschlossen werden. Der Sackgassenbereich des Weststrings ist auf Wuppertaler Stadtgebiet derzeit durch herausnehmbare Pfosten abgesperrt, um Durchfahrten in Richtung L 357 zu unterbinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Bebauungsplan wurde die Anbindung des Plangebietes an die äußere Erschließung nur über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur L 357 ermöglicht. Für die übrigen Bereiche wurde ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Entsprechend ist eine Anbindung des Gewerbegebietes über den Wirtschaftsweg an den Westring nicht möglich und somit sind auch keine verkehrslenkenden Maßnahmen notwendig.
17	AGNU Haan e.V.	17.04.2018 Übersendet per Email am 18.04.2018	Vor den ökologischen Anregungen und Bedenken ein paar grundsätzliche Überlegungen. Die Stadt Haan verfügt nach eigenen Angaben über wenige- bzw. nicht ausreichende- freie Gewerbeflächen. Wenn man nun eine Fläche überplant, sollte und will man egoistisch(?) an Haaner Interessen denken. (Landwirte und Gartenbaubetriebe kann man dabei vernachlässigen, Gewerbe ist wichtiger?) So stellt sich die Frage, warum der Investor diese Fläche ausgewählt hat, zu der er erhebliche Investitionen machen muss, da die Fläche nicht erschlossen ist. In Hilden steht mit der Giesenheide seit vielen (!) Jahren eine große Gewerbefläche zur Verfügung, die voll erschlossen ist. Auch ist die Autobahnanbindung zur A3 und zur A46 noch besser als hier in Haan. Und ob nun ein LKW aus Solingen ein paar Kilometer mehr in die Werkstatt fährt, ist wohl auch nicht entscheidend! Wollte der Investor nicht- oder hatte die Stadt Hilden kein Interesse? Was ist der Grund? So sollte man klären, ob und wie viel Gewerbesteuer zu erwarten ist. Gewerbesteuer für das ganze Nutzfahrzeugzentrum-also auch für Neuverkäufe?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ziel der Planung war es, im Bereich zwischen der A 46 und der L 357 die Schaffung neuer Gewerbeflächen planungsrechtlich zu sichern, um hierdurch den weiterhin bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Haan decken zu können. Es wurde erfolglos nach Standortalternativen gesucht, die eine solch gute infrastrukturelle Anbindung durch die unmittelbare Anbindung an die Autobahn liefern. Der angesprochene Standort Giesenheide in Hilden verfügt derzeit nicht über einen eigenen Autobahnzubringer, sodass im Vergleich zum Standort in Haan weitere Fahrwege für Lkws sowie Transporter zurückzulegen wären. Somit wären auch hier weitere bauliche Erschließungsmaßnahmen nötig, um es für die Ansiedlung eines Nutzfahrzeugzentrums zu nutzen. Weitere Informationen zur Standortwahl liegen nicht vor. Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 193 zudem um einen Angebotsbebauungsplan handelt, könnten sich hier auch andere Unternehmen ansiedeln. Nach Auskunft des Vorhabenträgers werden die Gewerbesteuererträge am jeweiligen Standort anteilig an die

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Auch sollte der Gedanke um die Arbeitsplätze gehen. Bei dem geplanten Betrieb sind eher qualifizierte Arbeitsplätze gefragt. Da es keine Busanbindung gibt, werden also viele externe Pendler (aus der Auflösung der Werkstätten in Wuppertal, Solingen und Remscheid?) kommen! Und eben auf Grund dieser Vorgaben, steht auch nicht zu erwarten, dass minderqualifizierte Haaner dort eine neue Arbeitsstelle finden werden und die Sozialausgaben der Stadt Haan nicht weniger werden!</p> <p>Also sollte man hinterfragen, ob dieser Betrieb in Sachen Gewerbesteuer und Arbeitsplatzangebot tatsächlich für Haan von Vorteil ist und dafür Nachteile in puncto Klima, Versiegelung und Wasserabführungen kommen, die die Allgemeinheit treffen!</p>	<p>betroffene Gemeinde, somit also an die Stadt Haan, abgeführt. Die Höhe des Gewerbesteueraufkommens unterliegt dem Steuergeheimnis.</p> <p>Am neuen Standort in Haan sollen zukünftig ca. 120 Mitarbeiter in den Bereichen Verkauf, Vertrieb und Wartung tätig werden. Hierbei werden die Mitarbeiter aus den jetzigen Standorten in Remscheid, Solingen und Wuppertal zukünftig in Haan gebündelt. Eine ÖPNV-Anbindung besteht derzeit nicht. Im Rahmen des Ausbaus der Politischen Mütze wurde eine mögliche Anbindung des Gewerbegebietes über die L 357 bereits dahingehend mitberücksichtigt, dass im westlichen Knotenpunktarm der Kreuzung bereits Buscaps für eine solche Verbindung angelegt wurden. Konkrete Planungen zu einer solchen Linienführung gibt es jedoch derzeit noch nicht, diese sollen jedoch im Rahmen der Nahverkehrsplanung des Kreises Mettmann geprüft werden. Zudem ist das Plangebiet fußläufig und über die verschiedenen Radtrassen optimal an das überörtliche Radwegenetz angebunden. Inwiefern Arbeitsplätze für geringqualifizierte Mitarbeiter geschaffen werden, ist und kann nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes sein.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die vorliegenden Fachgutachten werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens erfasst und bewertet. Die Ergebnisse dessen fließen in den Umweltbericht ein. Um der Entstehung negativer Auswirkungen für die Stadt Haan aber auch generell für die Umwelt vorzubeugen, wurden im Bebauungsplan zeichnerische und textliche Festsetzungen aufgenommen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. So werden hinsichtlich der Versiegelung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durchgeführt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Folgende Anregungen und Bedenken möchten wir einbringen: Nachweislich waren in den letzten Jahren auf dieser Fläche ein Lerchenpaar sowie eine Goldammer. Kiebitze waren dort suchend, nicht brütend.</p> <p>Durch die derzeitigen Störungen werden mögliche Brutversuche unterbunden, was die Bestandsaufnahme verfälschen kann!</p> <p>Der Gebäudeblock von ca. 160 m Länge und 11-12 m Höhe unterbricht den Luftaustausch aus dem Ittertal mit den nördlich gelegenen Flächen. Wie der Landschaftsarchitekt Christian Pott von ISR auf der Anhörung am 16.4. ausführte, sind hier erhebliche Probleme zu erwarten.</p> <p>Durch die nahezu Komplet-Versiegelung der Fläche entfällt auch eine Fläche für den Kaltluft-Austausch - im Gegenteil, durch die Versiegelung wird hier ein weiterer Wärmeproduzent entstehen- in Anbetracht der erwarteten Klimaveränderung absolut kontra-produktiv!</p> <p>Wir verweisen auf den Klimaleitfaden unserer Nachbarstädte: https://www.solingen.de/C1257EBD00357318/files/klimaileitfaden-gewerbeflaechen-imklimawandel_urheber-bergisches-staedtedreieck.pdf/%24file/klimaileitfadengewerbeflaechen-im-klimawandel_urheber-bergisches-staedtedreieck.pdf?OpenElement</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde im Rahmen der ASP geprüft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Herr Pott (ISR) erläuterte in der Bürgerinformationsveranstaltung am 16.04.2018, dass eine große Anzahl von Kartierungsterminen der Avifauna stattfindet, somit auch an Tagen, an denen das Plangebiet nicht vermessen oder auf Kampfmittel untersucht wird. Zudem weist das Plangebiet z. B. durch das Arbeiten im Bereich der Baumschule bereits heute einen hohen Störgrad auf.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Geländetopografie kann auf der Plangebietsfläche einen Kaltluftabfluss nach Süden/ Südwesten, in tieferliegende Geländebereiche bewirken. Im Nachtzeitraum fließt dabei stark abgekühlte Luft von den örtlichen Freiflächen ab. An Strömungshindernissen wie den Straßendämmen der L 357 und der Autobahnabfahrt Haan-Ost, den beiden bis zu 8 m tief ins Gelände gekerbten Hohlwegen sowie dichten Gehölzriegeln wird diese Luftbewegung jedoch gestört. Die Luftmassen können sich in diesen Bereichen stauen oder umgelenkt werden.</p> <p>Das Plangebiet „Nördlich Backesheide“ gehört räumlich-klimafunktional zum Landschaftsraum des Ittertals. Das Ittertal stellt sich durch den hohen Grünflächenanteil und der geringen Bebauung grundlegend als klimatischer Gunstraum dar. Auf den Kamm- und Hanglagen bestehen tagsüber gute Luftaustauschbedingungen bei nur geringer Überwärmung und die Tallagen des Ittertals sind durch eine hohe nächtliche Kaltluftproduktion sowie Kaltluftabfluss geprägt. Die Frei- und Waldflächen im Ittertal können aufgrund ihrer klimatischen Eigenschaften als Ausgleichsräume für angrenzende Siedlungsbereiche bezeichnet werden. In dem Klimagutachten für das</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Weitere Bedenken haben wir hinsichtlich der Wasserführung. Man kann ja von einer nahezu Komplet-Versiegelung ausgehen - wie steht es mit Ölabscheidern?</p> <p>- und bislang ist nicht definiert, wie und wo eine Rückhaltung stattfinden kann. Das 20-jährige Regenereignis als Grundlage für eine Rückhaltung zu nehmen, ist bei den erwarteten Prognosen sicher nicht zu akzeptieren!</p>	<p>Ittertal in Solingen wird das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 193 wie folgt beschrieben: „[...] In nordwestlicher Richtung besteht ein Anschluss an ein potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet mit relativ geringer Flächengröße, welches zwischen der Autobahn A46 und der L357 liegt“ (Kap. 5.2.2, S. 50). Des Weiteren wird in einem ergänzenden Klimagutachten für das Ittertal in Solingen beschrieben, dass [...] „außerhalb des Solinger Stadtgebietes das Stadtzentrum von Haan sowie der Industriepark Haan-Ost südlich der A 46 lokale Wärmeinseln darstellen“ (Kap. 2, S. 4). Durch eine dichte Bebauung im Plangebiet würde der Kaltluftabfluss dieses Kaltlufteinzugsgebietes zusätzlich zu dem angedachten Gewerbegebiet Fürkeltrath II von dem übergeordneten Kaltluftgebiet des Ittertals abgetrennt. Für das gesamte Kaltluftgebiet Ittertal hätte der Verlust des geringen Kaltluftvolumens der Planfläche und des Kaltlufteinzugsgebietes jedoch nur lokale Auswirkungen. Zur Minimierung von Wärmeinseleffekten wurden im Bebauungsplan daher zusätzliche Pflanzmaßnahmen und der Erhalt des begrünten Hohlweges festgesetzt. Ferner wird im landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine Dachbegrünung empfohlen. Eine anteilige Begrünung der Dachflächen wird im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags gesichert. Gemäß der Ausführungen im Umweltbericht werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 193 unter Berücksichtigung der geplanten Minderungsmaßnahmen somit nicht vorbereitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Installation von Ölabscheidern war nicht Regelungsgehalt des Bebauungsplanes, sondern wird auf nachgelagerter Ebene des Bauantragverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung durch das Büro Fischer (Januar 2019) wurden verschiedene Varianten der Entwässerung des Plangebiets</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Wohin werden die Wassermengen letztlich abgeführt? Hühnerbach, Haaner Bach???</p>	<p>aufgezeigt und anhand verschiedener Kriterien bewertet. Die Varianten wurden u.a. mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abgestimmt. Vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG wird lediglich bei Variante 1 das Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Bei allen anderen technisch umsetzbaren Varianten erfolgt eine Ableitung zu einer Regenwasserbehandlungsanlage im Mischsystem. Die Variante 2 stellt die Vorzugsvariante dar. Hierbei erfolgt die Entwässerung im Trennverfahren und wird dann dem südwestlichen Kanalnetz Haan-Ost zugeführt. Anfang 2017 wurde ein Versickerungsversuch durch das Büro Siedek durchgeführt, welcher ergab, dass die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im Bereich von 10^{-7} m/s und somit außerhalb des Zulässigkeitsbereiches des Arbeitsblatts „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (DWA A138) liegen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist somit nicht möglich. Die Entwässerung im weiterführenden Kanalnetz Haan-Ost erfolgt zu etwa einem Drittel über Mischwasserkanäle und zu etwa zwei Drittel über Regen- und Schmutzwasserkanäle. Die Regenwasserkanäle münden alle in der Mischkanalisation, sodass im Wesentlichen ein mischentwässertes Gebiet vorliegt. Das Schmutzwasser wird über das Pumpwerk Elberfelder Straße zur Kläranlage Gräfrath weitergeleitet. Im vorhandenen Kanalnetz erfolgt die Niederschlagswasserbehandlung im Regenüberlaufbecken Höfgen. Auch bei der favorisierten Variante 2 wird das Regenwasser dem RÜB Höfgen zugeführt. Mit den Aufsichtsbehörden wurde hierzu abgestimmt, dass eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser und eine gesonderte Regenwasserbehandlung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und das vor dem Hintergrund einer gleichwertigen Niederschlagswasserbehandlung. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist jedoch nur zulässig, wenn das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung genutzt wird;</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Wie steht es mit der Regenwassernutzung- ggfs. auch zum Waschen der Fahrzeuge?</p> <p>Dachbegrünung oder Fotovoltaik?</p>	<p>dieses ist derzeit außer Betrieb. Die Zustimmung der Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor. Die notwendigen wasserrechtlichen Nachweise wurden durch die Vorplanung zur Entwässerung vollumfänglich erbracht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für welche Zwecke das anfallende Niederschlagswasser genutzt wird, ist nicht Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Innerhalb des Plangebiets ist es zulässig und empfohlen, eine Dachbegrünung zu installieren. Dies spiegelt die gutachterliche Empfehlung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (ISR, 2018) wider. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags, welcher zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Haan geschlossen wurde, wird eine anteilige Begrünung der Dachflächen verbindlich vereinbart. Dies erfolgt zusätzlich zu der vorgenommenen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Die Vorgaben zur Dachbegrünung wurden aufgrund der Angebotsorientierung des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 193 und der Gewährung einer größtmöglichen Flexibilität für Bauherren in der architektonischen Ausgestaltung der vorzusehenden Hochbauplanung auf Ebene des städtebaulichen Vertrags konkretisiert und somit gesichert. Eine Dachbegrünung schafft Retentionsvolumen und leistet einen positiven Beitrag zum Mikroklima, indem die Verdunstungsrate erhöht wird. Zudem kann in Bezug auf die Dachbegrünung ein Ausgleich zur geplanten Flächenversiegelung des Gewerbegebiets GE geschaffen und ein Beitrag zur nächtlichen Kaltluftproduktion des Landschaftsraums Ittertal, welcher klimatische Funktionen als Ausgleichsraum für die angrenzenden Siedlungsbereiche übernimmt, gewährleistet werden.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Stichwort Verkehr</p> <p>Erneut wird wieder an der L357 "herumgedoktert". Die wirklich dilettantische Planung der beiden Ampelschaltungen an den Autobahnzufahrten soll erneut geändert werden so ist jetzt auch hier bei der Zufahrt auf das Plangelände nur kurzfristig gedacht.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist inkludiert, dass im Gewerbegebiet Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie zulässig sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch das Büro Runge IVP ein Verkehrsgutachten (März 2018) erstellt, dessen Ziel es war, darzulegen, ob für die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes eine gesicherte Erschließung durch den Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und ausreichender Verkehrsqualitäten sichergestellt ist. Das Gutachten berücksichtigt bereits, dass die Autobahnanschlussstelle Haan-Ost in naher Zukunft durch den Landesbetrieb Straßen.NRW ertüchtigt werden sollte. Gemäß der vorliegenden Ausführungsplanung wurden sowohl für die Westrampe als auch auf der Ostrampe zusätzliche Fahrstreifen in der Ausfahrt als auch in der Zufahrt der A 46 berücksichtigt. Die Autobahnanschlussstelle Haan Ost, über die ein Großteil des Ziel- und Quellverkehrs der Städte Haan und Solingen abgewickelt wird, ist in den Spitzenstunden hoch belastet. Die Lichtsignalsteuerung am Knotenpunkt ist hochleistungsfähig und vollverkehrsmengenabhängig eingerichtet. Da der vorhandene Knotenpunktausbau die auftretenden Verkehrsmengen in den Spitzenstunden nicht mehr mit ausreichender Verkehrsqualität abwickeln konnte, hat der Landesbetrieb Straßen.NRW die Autobahnanschlussstelle Haan Ost mit der Westrampe und der Ostrampe derzeit 2018/19 ertüchtigt.</p> <p>Ziel des Umbaus war es, den Knotenpunkt mit kürzeren Umlaufzeiten des Signalprogramms zu betreiben, die Ampelschaltungen zu koordinieren und die Wartezeiten insgesamt zu reduzieren. Insbesondere konnte so der Freigabezeitanteil der Haaner Landstraße erhöht werden, um ohne Verschlechterungen für die anderen Verkehrsströme eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit zu erreichen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Man kann nicht einerseits sagen, dass man das Gebiet verplanen "kann", weil ja auf der "anderen" Seite Solingen Fürkeltrath II bebaut wird und dann andererseits bei der Verkehrsplanung das wieder ignoriert! Analog müsste dort ja auch für Fürkeltrath II von Solingen kommend eine Linksabbiegerspur geplant werden!!!</p> <p>Warum nicht das gleich berücksichtigen und warum überhaupt nicht an dieser Stelle ein Kreisverkehr einrichten! Die Geschwindigkeiten in beiden Richtungen sind viel zu hoch und ein Kreisverkehr könnte das dort entspannen. Eine Ampel würde nur dazu führen, dass Autofahrer noch schnell bei Gelb "durchhuschen" wollen und die Geschwindigkeit noch weiter erhöhen!</p>	<p>Die gewonnen Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten inkl. der geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen sind in der verkehrstechnischen Erschließungsplanung des Büro Fischer berücksichtigt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Zwar wird für Fürkeltrath II ein Gewerbegebiet seitens der Stadt Solingen angestrebt. Jedoch hat das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan W 509 - Fürkeltrath II noch keine rechtsverbindlichen Status erlangt. Somit ist es nicht Regelungsinhalt des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 193, Erschließungsmaßnahmen zu inkludieren, die weder im Geltungsbereich, noch innerhalb des gleichen Stadtgebiets liegen und deren Realisierungszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Jedoch berücksichtigt die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Franz Fischer die Planungsabsichten des Gewerbegebiets Fürkeltrath II, um bei einer evtl. Realisierung die Erschließung des Gebiets langfristig zu sichern. So berücksichtigt die verkehrstechnische Erschließung des Plangebiets bereits eine Linksabbiegespur ins geplante Gewerbegebiet Fürkeltrath II, welche vorerst als Sperrfläche markiert wird. Hierzu fanden Abstimmungen zwischen der Stadt Haan und der Klingenstein Solingen sowie mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW statt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das erstellte Verkehrsgutachten von Runge IVP (März 2018) belegt, dass im Rahmen der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für die Hauptströme der L 357 gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten (QSV A bzw. B) in den Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens erreicht werden. Am Knotenpunkt L 357 / A 46-Ostrampe wird insgesamt eine ausreichende Verkehrsqualität nachgewiesen, wobei QSV D für die nachgeordneten Linksabbiegerströme der L 357, der A 46-Ostrampe und der Einmündung der Landstraße gilt. Daher werden im Rahmen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Bei dieser Planung entfällt dann auch das Umsetzen der Fußgängerampel!</p> <p>Zu den anderen Themen werden wir uns dann nach Vorlage des Umweltberichts und des Fachbeitrags äußern.</p> <p>Wo und was wird ausgeglichen? Ortsnah? Hier dürften einige Knackpunkte liegen und damit kommen wir zurück auf den Anfang</p> <p>Warum muss es diese Fläche sein, warum nicht ein bereits erschlossenes Gebiet?</p> <p>Kann man nicht über den Tellerrand hinausdenken?</p> <p>Fazit: Derzeit kann man keine abschließenden Aussagen zu dem Gebiet machen. Die Bedenken hinsichtlich der Thematik Klima sind sehr groß, ebenso die Frage Wasser/Abwasser!</p>	<p>dessen bspw. u.a. Mindestlängen für die Aufstell- und Verzögerungsstrecken festgelegt.</p> <p>Die bestehende Fußgängerlichtsignalanlage zwischen dem Knotenpunkt A 46-Ostrampe und dem zukünftigen Knotenpunkt L 357 / Backesheide kann gem. des Verkehrsgutachtens von Runge IVP (März 2018) entfallen. Die Fußgängerquerungen können über den zukünftigen Knotenpunkt L 357 / Backesheide abgewickelt werden, wo eine neue Lichtsignalanlage das Überqueren der L 357 für Fußgänger und Radfahrer ermöglicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags wurden in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann die Kompensationsmöglichkeiten abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das Bebauungsplanverfahren soll zusätzliche Gewerbefläche geschaffen werden, da der bestehende Gewerbeflächenbedarf im Stadtgebiet von Haan nicht gedeckt werden kann. Die Flächen bieten sich durch den unmittelbaren Anschluss an die A46 und den Anschluss an die bestehenden Gewerbe-/Industrieflächen im Industriegebiet Haan-Ost an. Im Stadtgebiet der Stadt Haan befinden sich keine alternativen Flächen, auch Brachflächen zur Wiedernutzung sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Punkte wurden vorangegangen bereits thematisch behandelt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
18	Klingenstadt Solingen	02.05.2018	<p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine Entwicklung der Fläche "Nördlich Backesheide" für gewerbliche Nutzungen, speziell ein Nutzfahrzeugzentrum, angestrebt wird.</p> <p>Da die Entwicklungsfläche an der Stadtgrenze zu Solingen gelegen ist, ergeben sich verschiedene Aspekte, die sich auf verkehrliche Rahmenbedingungen, sowie die naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten beziehen, und auf die nachfolgend hingewiesen wird.</p> <p>Bezüglich der vorgesehenen verkehrlichen Anbindung wird deutlich, dass die Einrichtung eines lichtsignalgesteuerten Knotenpunktes vorgesehen ist, wie es vom Landesbetrieb Straßenbau NRW auch erwartet wird. In der Verkehrsuntersuchung ist erkennbar, dass über diesen Knotenpunkt neben der verkehrlichen Erschließung der Fläche "Nördlich Backesheide" auch eine Anbindung der potentiellen Entwicklungsfläche "Fürkeltrath II" innerhalb der betrachteten Varianten möglich ist. Diese Herangehensweise wird von der Stadt Solingen als sachgerecht angesehen.</p> <p>Bei der Darstellung der Ausgangsdaten in der Verkehrsuntersuchung fällt auf, dass für die Potentialfläche Piepersberg-West die Verkehrsprognose von rund 900 Kfz-Fahrten pro Tag ausgeht (siehe Seite 6 der Verkehrsuntersuchung). Für diesen Bereich ist allerdings die Realisierung einer Mehrzweck-Arena vorgesehen, die u.a. als Spielstätte für den Bergischen Handball-Club 06 (BHC) dienen würde und eine Kapazität von 6.000- 7.000 Zuschauern aufweisen könnte. Das hierfür notwendige Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan G 649 (Piepersberg West! Arena Bergisch Land) vom Rat der Stadt am 22.09.2016 eingeleitet und im Amtsblatt Nr. 39 vom 29.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Bei einem Betrieb einer solchen Mehrzweck-Arena wäre sicherlich von höheren Verkehrsbelastungen mit stark ausgeprägten Spitzenbelastungen auszugehen, als bisher in der Verkehrsuntersuchung für den Bereich Piepersberg-West angenommen. Es wird angeregt, diese mögliche Nutzung "Mehrzweck-Arena" in die Verkehrsuntersuchung zu den genannten Planverfahren einzubeziehen. Eine Verkehrsuntersuchung zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Auskunft der Klingenstadt Solingen wurde die Planung dieser Mehrzweck-Arena inzwischen aufgegeben. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 193 ist somit nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Mehrzweck-Arena liegt bisher noch nicht vor, eine Erstellung ist aber im Laufe des Jahres denkbar.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde der Stadt Solingen weist darauf hin, dass grundsätzlich die reduzierte und zeitverzögerte Einleitung von sauberem Niederschlagswasser aus dem Gebiet "Nördlich Backesheide" in den Holzer Bach zu begrüßen wäre, der sich süd-östlich der Entwicklungsfläche auf Solinger Stadtgebiet befindet. Dies könnte in Abstimmung mit dem noch zu planenden und zu errichtenden Niederschlagswasserbehandlungssystem für das Solinger Gebiet Fürkeltrath II (Studie von 2006), erfolgen - sofern es bei dieser Fläche zu einer Realisierung käme, wäre aber auch unabhängig davon möglich.</p> <p>Nach Aussage der Technischen Betriebe Solingen (TBS) kann das im Bereich "Nördlich Backesheide" anfallende Niederschlagswasser derzeit nicht über die Mischkanalisation des TBS abgeleitet werden.</p> <p>Da die Realisierung des Bebauungsplanes "Nördlich Backesheide" der Stadt Haan zeitnah erfolgen soll, eine Entwicklung der Potentialfläche Fürkeltrath II auf Solinger Stadtgebiet momentan jedoch nicht abzusehen ist, sollte die Betrachtung der Niederschlagswasserbehandlung in diesem Bereich separat erfolgen. Dabei würde es die Stadt Solingen begrüßen, die Niederschlagswasserbehandlung so zu gestalten, dass eine spätere gedrosselte Einleitung des sauberen Niederschlagswassers bzw. des Notüberlaufes der Haaner Niederschlagswasseranlage in den Holzer Bach vorgenommen werden kann. Aus verschiedenen Untersuchungen der letzten Jahre zum Bereich des ltertales liegen der Stadt Solingen vielfältige Erkenntnisse vor, die sich u.a. auf die klimatischen Gegebenheiten vor Ort beziehen.</p> <p>Aus diesen Erkenntnissen heraus wäre es zu begrüßen, wenn im Sinne von Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen die extensive Dachbegrünung um eine Niederschlagswasserrückhaltung ergänzt werden könnte. Es wäre günstig, wenn auch das Wasser dieser Dachflächen dem Holzer Bach zugeführt würde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung durch das Büro Fischer (Januar 2019) wurden verschiedene Varianten der Entwässerung des Plangebiets aufgezeigt und anhand verschiedener Kriterien bewertet. Neben der technischen Umsetzung wurde auch die Beeinträchtigung Dritter als ein Bewertungskriterium berücksichtigt. Die Planung für das Solinger Gewerbegebiet Fürkeltrath II ist noch in der Anfangsphase, die Erschließung und die Gebietsaufteilung können sich noch ändern. Mit dem Bau eines Abwasserkanals für die Erschließung des Plangebiets in Haan werden entwässerungstechnische Fakten geschaffen, die im Weiteren die flexible Gebietsgestaltung in Solingen behindern könnten. Die verschiedenen Varianten wurden u.a. mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abgestimmt. Da gemäß eines vorgenommenen Sickerversuches eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist, verblieben bei der o.a. Variantenprüfung nur noch 3 Varianten zur Ableitung des Niederschlagswassers (Ableitung nach Haan-Ost, Ableitung nördlich der A46, Ableitung nach Solingen), die alle eine Ableitung zu einer Regenwasserbehandlungsanlage im Mischsystem aufzeigen. Aufgrund der Umsetzung ohne Beteiligung Dritter (Straßen.NRW, Solingen), der Schaffung keiner frühzeitigen Randbedingungen für Dritte (Gewerbegebiet Fürkeltrath II) und der damit verbundenen zeitlich schnell möglichen Planumsetzung wurde seitens des Gutachters die Variante 2 (Ableitung zum Gewerbegebiet Haan-Ost) empfohlen. Die Variante 2 sieht eine Ableitung des Niederschlagswassers nach Haan-Ost vor. Grundsätzlich kann das Niederschlagswasser in das südwestlich anschließende Gewerbegebiet Haan-Ost abgeleitet werden. Um die Überflutungssicherheit des öffentlichen Kanalnetzes für ein 20-jährliches Ereignis</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Gerne stellen wir Ihnen das Gesamtgutachten Ittertal einschließlich Klimagutachten als pdf-Datei zur Verfügung.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung wird angeregt, einen Hinweis auf die Brandenburg-Schichten (Unteres Mitteldevon) mit möglichen Fossilienfunden zu geben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität. Der Ausschuss tagt am 14.05.2018.</p>	<p>sicherstellen zu können, ist das vorhandene Entwässerungssystem nicht ausreichend dimensioniert, um das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ohne Rückhaltung/Drosselung aufzunehmen. Die Einleitungsmenge ist auf 100 l/s zu begrenzen; für ein 20-jährliches Ereignis ist ein Rückhaltevolumen von 950 m³ erforderlich.</p> <p>Im Einzugsgebiet Haan-Ost werden Schmutz- und Regenwasser dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Höfgen zugeführt. Damit erfolgt die Regenwasserbehandlung im RÜB. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist jedoch nur zulässig, wenn das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung genutzt wird; dieses ist derzeit außer Betrieb. Die Zustimmung der Bezirksregierung zur Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor.</p> <p>Eine Einleitung in den Holzer Bach ist somit aufgrund der Entfernung zum Einzugsgebiet im Rahmen der erstellten Entwässerungsvorplanung nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten liegt der Stadt Haan vor und wurde in Abstimmung mit der Stadt Solingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Hinweis wurde in die Umweltberichte zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 193 aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat die Stellungnahme der Stadt Solingen mehrheitlich bestätigt.</p>
19	Bezirksregierung Düsseldorf	17.04.2018	Gegen die von Ihnen gem. § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
20	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	05.11.2018	<p>Eine Untersuchung der o.g. Fläche erfolgte bislang nur teilweise. Deshalb beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die in der Karte dargestellte Teilfläche. Nach Beendigung aller Arbeiten erhalten Sie einen Abschlussbericht.</p> <p>Es wurden die Verdachtspunkte 238, 247, 248, 249, 250 und 251 überprüft. Nur ein Teil der oben genannten Fläche wurde punktuell geräumt.</p> <p>Kampfmittel wurden nicht geborgen.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf unserer Homepage.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht wurden die Informationen aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
21	Verizon Deutschland GmbH	14.01.2019	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Firma Verizon Deutschland GmbH in dem betroffenen Bereich einen Leitungsbestand hat.</p> <p>Dieser darf nur nach Zustimmung und Absprache der Firma Verizon Deutschland GmbH in seiner Lage und seinen Überdeckungshöhen verändert werden.</p> <p>Zu Ihrer Information senden wir Ihnen die entsprechenden Bestandspläne. Die beiliegende Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen ist Bestandteil dieser Auflage. Die Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht erlaubt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung des Leitungsverlaufs ergab, dass sich der Leitungsbestand nördlich und somit außerhalb des Plangebiets befindet. Auch die einzuhaltenden Schutzabstände des Leitungsbestands reichen nicht in das Plangebiet hinein.</p>
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	15.03.2018	<p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
	Dienstleistungen der Bundeswehr		<p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde eine maximale Gebäudehöhe von 222 m ü. NHN (2016) festgesetzt, die Baukörper mit einer Höhe von rd. 12-13 m ermöglicht. Untergeordnete Bauteile wie Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Höhe von 5 m zulässig. Insgesamt unterschreitet die geplante Bebauung somit eine Höhe von 30 m.</p> <p>Sofern Gebäude von über 30 m Höhe geplant sind, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Baugenehmigung erneut anzuhören.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	22.03.2018	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Die Planfläche liegt über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Kons. Nelson".</p> <p>Die letzte Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist in diesem Bergwerksfeld im Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	Rheinbahn AG – Konzeptionelle Angebotsplanung	19.03.2018	<p>Seitens der Rheinbahn bestehen keine Einwände zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>